

IV. Schlußbestimmungen

§ 29*

(1) Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in Kraft.

(2)

(3)

§ 30*

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen.

§ 29 Abs. 1: ViehseuchenGes. in Kraft getreten am 1. 5. 1912 gem. VO. v. 29. 3. 1912, RGBl. S. 229

§ 29 Abs. 2 u. 3: Aufhebungsvorschriften

§ 30: Neue Zuständigkeitsregelung, vgl. Anm. zu § 25 Abs. 3

7831-1-1

**Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über die Ergänzung des Ausführungsgesetzes
zum Viehseuchengesetz.***

Vom 16. Oktober 1929.*

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 28. März 1928 (GS. S. 45) wird folgendes bestimmt:

§ 1*

Die *Provinzialverbände* können gemäß § 23 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (GS. S. 45) über die Gewährung von Entschädigungen für die an *Abdeckereien oder sonstige Kadaververwertungsanstalten* abgelieferten Tierkadaver beschließen. Vor der Beschlußfassung ist die *Landwirtschaftskammer* zu hören. Die Entschädigungsgrundsätze sind in der Viehseuchenentschädigungssatzung festzulegen; sie bedürfen nach § 12, § 23 Abs. 4 Satz 3 des vorbezeichneten Gesetzes der Genehmigung der zuständigen *Minister*.

§ 2*

(1) In den Beschlüssen der *Provinzialverbände* sind die Fälle der Entschädigungsleistung und die Tierarten, die für eine Entschädigung in Betracht kommen, zu bestimmen.

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 i. RBerG

Datum: Bekanntgemacht am 2. 11. 1929, LwMBL. Sp. 567

§ 1: AGVG. GVBl. Sb. I 7831-1; „Abdeckereien oder sonstige Kadaververwertungsanstalten“ jetzt „Tierkörperbeseitigungsanstalten“ gem. Tierkörperbeseitigungsges. BGBl. III 7831-6

§ 2 Abs. 2: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1; AGVG. GVBl. Sb. I 7831-1

§ 2 Abs. 3 Buchst. a: Kursivdruck jetzt „Tierkörperbeseitigungsanstalt“ gem. Tierkörperbeseitigungsges. BGBl. III 7831-6

§ 2 Abs. 3 Buchst. b: Auslassungen gegenstandslos

§ 2 Abs. 4: „Abdeckereien usw.“, vgl. Anm. zu § 2 Abs. 3 Buchst. a

(2) Auszuschließen von einer Entschädigungsleistung sind die Fälle, in denen auf Grund viehseuchengesetzlicher Vorschriften eine Entschädigung (Beihilfe) zu gewähren (§ 66 des Viehseuchengesetzes, § 5, § 23 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes dazu) oder ausgeschlossen ist (§ 70, § 71 Nr. 2, § 72 des Viehseuchengesetzes, § 8 des Ausführungsgesetzes), oder in denen der Tierbesitzer auf Grund einer Privatversicherung Entschädigung erhält. Nicht auszuschließen sind jedoch die Fälle des § 71 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes, in denen Tiere an einer unheilbaren oder tödlichen Krankheit gelitten haben, ohne daß ein Entschädigungsanspruch wegen Vorliegens einer entschädigungspflichtigen Seuche oder aus Privatversicherungen gegeben ist. Als Versicherung in diesem Sinne gilt auch eine Versicherung gegen Brandschaden (Feuerversicherung).

(3) Auszuschließen ist ferner eine Entschädigung

- a) für Kadaver von Tieren, die ordnungsmäßig ausgeschlachtet, dann aber bei der Fleischschau beanstandet werden, es sei denn, daß der Tierbesitzer nach besonderen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die beanstandeten Tierkörper mit Haut an eine *Abdeckerei* abzuliefern,
- b) für Kadaver mit einer den Wert der Haut erheblich mindernden Beschädigung, es sei denn, daß die Beschädigung nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar war. Darüber, ob eine den Wert der Haut erheblich mindernde Beschädigung vorliegt, bejahendenfalls, ob sie unvermeidbar war, entscheidet im Streitfall ... der Veterinärrat ... Die Kosten der Zuziehung des Veterinärrats trägt der unterliegende Teil der streitenden Parteien.

(4) Unberührt bleibt die Verpflichtung der *Abdeckereien* usw., für abgelieferte Tierkadaver nach Maßgabe der *landespolizeilichen* Anordnungen Vergütungen auch in Fällen zu zahlen, in denen nach den Absätzen 2 und 3 eine Entschädigung ausgeschlossen wird.

§ 3

(1) Die Entschädigung ist nach dem Hautwert des Kadavers, bei Schweinen nach einem Hundertsatz des Schlachtwertes eines entsprechenden Schlachttiers zu bemessen. Für Schafhäute mit Wolle kann ein Zuschlag festgesetzt werden. Im Falle des § 2 Abs. 2 zu Buchstabe b ist die Entschädigung nach dem Wert der unbeschädigten Haut zu bemessen, wenn die Beschädigung unvermeidbar war.

(2) Die *Landespolizeibehörde* setzt die jeweils zu zahlenden Entschädigungssätze nach Benehmen mit dem *Provinzialverband*, der *Landwirtschaftskammer* und den Vertretern des *Abdeckereigewerbes* fest. Dabei sollen die Häutepreise zugrunde gelegt werden, die auf den Häuteversteigerungen des *Wirtschaftsverbandes deutscher Abdeckereiunternehmer* erzielt werden. In der Regel sind Durchschnittssätze zu bestimmen.

(3) Die Entschädigungssätze sind in bestimmten Zwischenräumen nachzuprüfen.

§ 4*

Die *Landespolizeibehörde* bestimmt nach Maßgabe der darüber ergangenen oder ergehenden *ministeriellen* Anordnungen und nach Benehmen mit der *Provinzialverwaltung*, welche Vergütungen die *Abdeckereien* usw. für abgelieferte Tierkadaver zu zahlen haben und welcher Teil der nach § 3 zu leistenden Entschädigung durch diese Vergütung abgegolten wird.

§ 4: „Abdeckereien usw.“, vgl. Anm. zu § 2 Abs. 3 Buchst. a

§ 5*

Der *Provinzialverband* veranlaßt die Zahlung der nach § 3 zu leistenden Entschädigung in voller Höhe. Die *Abdeckereien usw.* haben die nach § 4 zu zahlenden Vergütungen bis zum fünften jeden Monats an die von dem *Provinzialverband* zu bestimmende Stelle abzuführen. Die Vergütungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. In den Fällen, in denen der *Provinzialverband* keine Entschädigung leistet, die *Abdeckerei* aber eine Vergütung zu zahlen hat (§ 2 Abs. 4), ist die Vergütung unmittelbar von der *Abdeckerei* an den Tierbesitzer zu entrichten. Auch diese Vergütungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6*

Der *Provinzialverband* regelt das Verfahren für die Auszahlung der Entschädigungen. Dabei werden folgende Richtlinien empfohlen:

1. Die Auszahlung wird zweckmäßig in die Hand der *Kreise* gelegt, denen nötigenfalls Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben zu bewilligen sind ...
2. Es werden für jede *Abdeckerei usw.* Durchschreibehefte mit folgendem Vordruck hergestellt:

„D ... mit Ohrmarke Nr. bezeichnete (Bezeichnung der Tierart), Alter, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, Besitzer in, ist heute an den unterzeichneten Wagenführer der *Abdeckerei – Tierkörperverwertungsanstalt* – in abgeliefert worden.

Ort, Datum

(Unterschrift des Wagenführers)

Ich versichere hierdurch an Eides Statt, daß mir ein Entschädigungsanspruch aus Privatversicherungsverträgen für das obenbezeichnete, am gefallene Tier, Ohrmarke Nr., nicht zusteht.

Ort, Datum

(Unterschrift des Tierbesitzers)

Die Gesamtentschädigung für den Kadaver beträgt DM
Davon werden durch die von der *Abdeckerei usw.* DM.
zu zahlende Vergütung gedeckt

§ 5: „Abdeckereien usw.“, „Abdeckerel“, vgl. Anm. zu § 2 Abs. 3 Buchst. a

§ 6 Nr. 1: Auslassung gegenstandslos

§ 6 Nr. 2, 4, 5, 7 u. 10: „Abdeckerei“, vgl. Anm. zu § 2 Abs. 3 Buchst. a

3. Für jeden Tierkadaver wird ein Ausweis nach Nummer 2 nebst Durchschrift gefertigt. Die Durchschrift erhält der Tierbesitzer.
4. Jeder Tierkadaver wird bei der Abholung durch den Beauftragten der Abdeckerei mit einer Ohrmarke versehen.
5. Die Abdeckerei übersendet am Ende jeder Woche die Urschriften der Ausweise zu Nummer 2 dem für den Ort des Kadaveranfalls zuständigen Veterinärat.
6. Der Veterinärat versieht die Ausweise mit dem Sichtvermerk. In Fällen, in denen eine amtstierärztliche Untersuchung stattgefunden hat, vermerkt der Veterinärat, ob Gründe vorliegen, die eine Entschädigung nach § 2 ausschließen. Der Veterinärat sendet sodann die Ausweise an die für die Zahlung der Entschädigung zuständige Stelle weiter, die die Auszahlung der Beträge mit möglichster Beschleunigung zu veranlassen hat.
7. Der Kreis führt über die gezahlten Entschädigungen für jede Abdeckerei Nachweisungen nach folgendem Muster (siehe Anlage I).
8. Die Nachweisungen sind mit allen Unterlagen in bestimmten Zeitabschnitten dem Provinzialverband einzureichen.
9. Der Provinzialverband bestimmt, in welchen Zwischenräumen abzurechnen ist.
10. Der Kreis kann zuverlässigen Abdeckereiunternehmern die Führung der Nachweisung sowie die Auszahlung der Entschädigungen übertragen und die für diesen Zweck erforderlichen Beträge vorschießen. Er regelt in diesem Fall das Abrechnungsverfahren mit dem Abdeckereiunternehmer.

§ 7*

§ 8*

(1) Über die Bewilligung einmaliger Beihilfen zur Errichtung neuer und zur Erhaltung bestehender Abdeckereien beschließt der Provinzialverband.

(2) An Stelle verlorener Beihilfen können auch zinsfreie oder niedrig verzinsliche Darlehen gewährt werden.

§ 9*

Unter *Provinzialverband* im Sinne dieser Bestimmungen sind auch ... die Stadt Berlin zu verstehen.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Anlage I siehe nebenstehend

Anlage II*

Nachweisung

der im Rechnungsjahr 19... gezahlten Entschädigungen für die an Abdeckereien und sonstige Anstalten zur Verarbeitung und Verwertung von Tierkadavern abgelieferten Kadaver gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Tiere

§ 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 8: „Abdeckereien“, vgl. Anm. zu § 2 Abs. 3 Buchst. a

§ 9: Auslassung gegenstandslos

Anlage II: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Anlage I

Kreis

Abdeckerei

Nachweisung
über die Entschädigungen für abgelieferte Kadaver gefallener
oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Tiere

im Vierteljahr
im Halbjahr

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des entschädigungsberechtigten Tierbesitzers	Zahl der Tierkadaver						Betrag der Entschädigung a) in voller Höhe b) Vergütungsanteil der Abdeckereien					
		Ein- hufer (aus- schließ- lich Fohlen)	Fohlen bis zu 1 Jahr	Rinder (aus- schließ- lich Kälber bis zu 3 Mon.)	Kalber	Schweine	Schafe Ziegen	Ein- hufer (aus- schließ- lich Fohlen)	Fohlen bis zu 1 Jahr	Rinder (aus- schließ- lich Kälber bis zu 3 Mon.)	Kälber	Schweine	Schafe Ziegen
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
		a)						a)					
		b)						b)					
		a)						a)					
		b)						b)					
		a)						a)					
		b)						b)					
	Summe												

7831-1-1